

Schwimmbegleitung Grundschule

Beitrag von „fuchsle“ vom 15. Mai 2006 13:46

Danke, d.h. die Angelegenheit ist in BW etwas schwammig gehalten. Einerseits ist nicht dringend gefordert, dass eine zweite Person anwesend ist. Es reicht, wenn zB jemand vom technischen Dienst gerufen werden kann. Aber falls eine zweite Person anwesend ist, sollte die über eine Rettungsbefähigung verfügen.

Tja, ich fürchte da finden sich nicht ausreichend Eltern, die das können. D.h. die Kinder könnten entweder nicht zum Schwimmen fahren, oder nur mit dem Sportlehrer und dafür unsicher schwimmen gehen oder wie bisher, so halb korrekt.